

Grundsätze zur Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 22 Abs. 1, Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW)

Für die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 22 Abs. 1, Satz 2 GemHVO NRW die nachfolgenden Grundsätze festgelegt. Die Regelungen in § 22 Abs. 2 bis 4 GemHVO NRW bleiben unberührt.

1. Über die Ermächtigungsübertragungen entscheidet die Stadtkämmerin auf Antrag der Fachämter nach Prüfung durch die Kämmererei entsprechend den Vorgaben der Ziffern 2 - 5. Werden Ermächtigungen übertragen, erhält der Rat gem. § 22 Abs. 4 eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres.
2. Vor dem Hintergrund der hieraus resultierenden zusätzlichen Haushaltsbelastungen werden **Ermächtigungen für Aufwendungen** in der Ergebnisrechnung grundsätzlich nicht übertragen.

In begründeten Ausnahmefällen können Ermächtigungen für denselben sachlichen Zweck, für den sie veranschlagt waren, übertragen werden, wenn bei der maßgebenden Haushaltsposition (= Teilplanzeile) noch ausreichende, bisher nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen zur Verfügung stehen. Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ist ausnahmsweise eine mehrmalige Übertragung erforderlich, wird die Verwaltung dies dem Rat gegenüber besonders begründen.

3. **Ermächtigungen für investive Auszahlungen** aus Einzelveranschlagungen bleiben grundsätzlich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. In begründeten Ausnahmefällen können die Ermächtigungen für ein weiteres Jahr übertragen werden.

4. **Ermächtigungen für investive Auszahlungen** aus pauschalen Veranschlagungen werden grundsätzlich nicht übertragen.

Werden Ermächtigungen in begründeten Ausnahmefällen übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

5. Ist ausnahmsweise in den vorstehenden aufgeführten Sachverhalten der Ziffern 3. und 4. eine weitergehende Übertragung erforderlich, wird die Verwaltung dies dem Rat gegenüber besonders begründen.

6. Die vorstehenden Grundsätze finden erstmalig Anwendung für den Jahresabschluss 2013 und die in diesem Zusammenhang vorzunehmende Ermächtigungsübertragung ins Haushaltsjahr 2014.